



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

## **Amt Nortorfer Land - Einladung zu einer Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Nortorfer Land**

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Nortorfer Land findet am Montag, 06.05.2019, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 30.10.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Amtsdirektors
5. Anfragen der Ausschussmitglieder
6. 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Nortorfer Land
7. Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen zur Unterbringung von Spätaussiedler/innen, Asylbewerber(n)/innen und ausländischen Flüchtlingen des Amtes Nortorfer Land
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Entschädigungssatzung
9. Einführung der digitalen Gremienarbeit - hier: Beschlussempfehlung über die weitere Vorgehensweise

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

10. Wahl der Schiedsfrau / des Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk I im Amt Nortorfer Land (zuständig für Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Groß Vollstedt, Langwedel, Oldenhütten und Warder)
11. Grundstücksangelegenheit I
12. Grundstücksangelegenheit II
13. Personalangelegenheiten
14. Mitteilungen des Amtsdirektors

**Ackermann  
Ausschussvorsitzender**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

## **Amt Nortorfer Land - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament wird für die Gemeinden

Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülps b. Ntf., Timmaspe, Warder und die Stadt Nortorf

in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6, in 24589 Nortorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis zum **10. Mai 2019**, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr** beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6 in 24589 Nortorf, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Rendsburg-Eckernförde durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Kreises

oder

durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 21 Abs. 1 Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, beim Amt Nortorfer Land mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch beim Amt Nortorfer Land abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Nortorf, 15.04.2019  
**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**

---

### Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

- 1. Handy, Fundort/Gemeinde: Groß Vollstedt, Fundzeit: 22.03.2019 Nr: 05/2019**
- 2. Handy, Fundort/Gemeinde: Emkendorf, Fundzeit: 04.04.2019 Nr: 07/2019**
- 3. Fahrrad, Fundort/Gemeinde: Gnutz, Fundzeit: 05.04.2019 Nr: 08/2019**
- 4. Fahrrad, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 30.03.2019 Nr: 09/2019**
- 5. Fahrrad, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 19.02.2019 Nr: 10/2019**
- 6. Motorradhelm, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 14.04.2019 Nr: 11/2019**

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

**Fachbereich III / 3**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

## Amt Nortorfer Land - Verlegung des Nortorfer Wochenmarktes

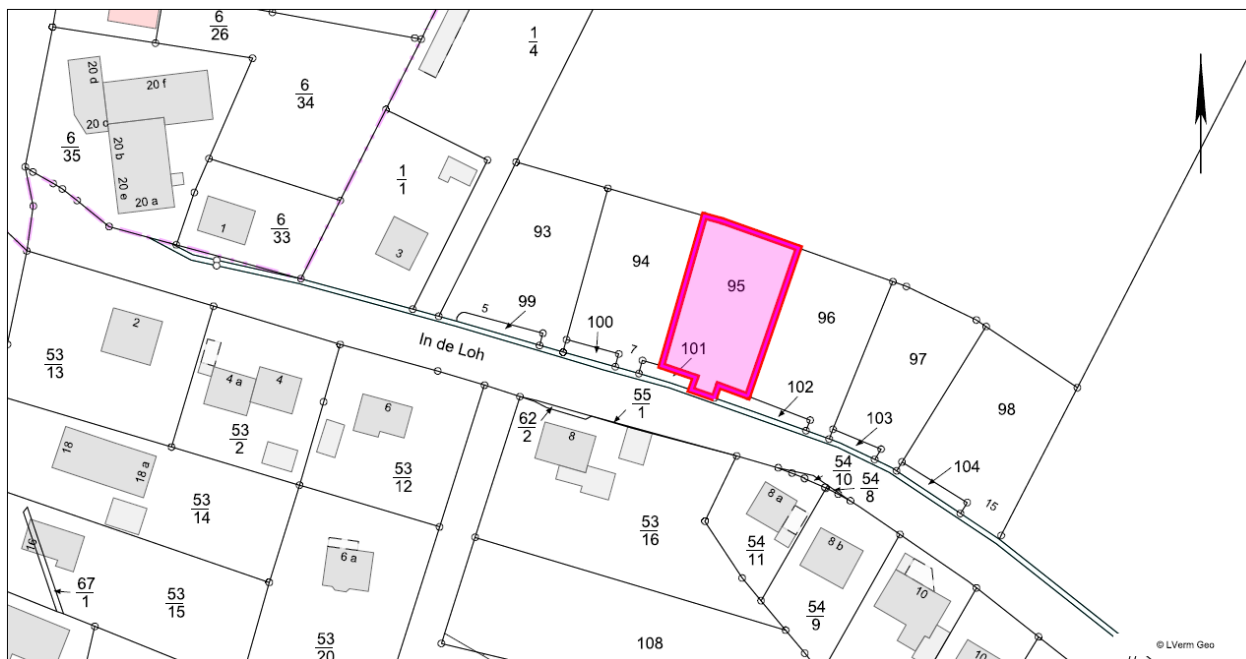
Aufgrund des Feiertages am 01. Mai 2019 findet der Wochenmarkt bereits am Dienstag, 30. April 2019 statt.

### Fachdienst III/3 Bürgerdienste

## Gemeinde Eisendorf - Verkauf eines 769 m<sup>2</sup> großen Baugrundstückes durch die Gemeinde Eisendorf in der Straße „In de Loh“

Folgende Unterlagen werden auf Nachfrage an die Kaufinteressenten versendet bzw. stehen auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter „[www.amt-nortorfer-land.de/wirtschaft/immobilienangebote.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/wirtschaft/immobilienangebote.html)“ bereit:

- Ausfertigung des B-Planes Nr. 5 „In de Loh“ der Gemeinde Eisendorf
- Übersichtskarte über das Baugrundstück
- Ergebnis Baugrunduntersuchung 2017 (Bodenprofil/Schichtenverzeichnis)



Der Kaufpreis inklusive Erschließungsbeitrag, Abwasserbeitrag, Kostenerstattungsbetrag sowie die Anschlusskosten an die Wasserversorgung liegt bei **62,16 Euro/m<sup>2</sup>**. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Die schriftlichen Bewerbungen sind ausschließlich an das Amt Nortorfer Land, Fachdienst III.1 -Allgemeine Bauverwaltung-, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf zu übersenden. Eine Bewerbung per Email ist ebenfalls möglich. Bitte nutzen Sie dazu die Emailadresse „[droege@amt-nortorfer-land.de](mailto:droege@amt-nortorfer-land.de)“.

Die Vergabe des Grundstückes erfolgt nach Eingang der Bewerbungen. Bewerbungen sind ab sofort möglich.

**Gemeinde Eisendorf  
Der Bürgermeister**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

## **Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Ellerdorf**

Die nächste Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Ellerdorf findet am Montag, 06.05.2019, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf, statt.

### **TAGESORDNUNG**

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Dorffest Vogelschießen am 22. Juni 2019
4. Kunstmittag im August
5. Spendenvergabe
6. Verschiedenes

#### **Neuhaus**

#### **Ausschussvorsitzende**

## **Gemeinde Krogaspe - Verkauf von 5 Baugrundstücken durch die Gemeinde Krogaspe im Bereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 5 „Dohrkamp II“**

Die Erschließung der oben genannten Baugrundstücke soll Ende Mai 2019 beginnen und voraussichtlich bis Ende August 2019 abgeschlossen werden (*Hinweis: die endgültige Herstellung der Straßenoberfläche soll im Jahr 2021 erfolgen*). Die Gemeindevertretung Krogaspe hat in ihrer Sitzung Mitte März 2019 den entscheidenden Beschluss gefasst, so dass nunmehr der Verkauf dieser 5 Baugrundstücke eingeleitet wird.

Folgende Unterlagen werden auf Nachfrage an die Kaufinteressenten versendet bzw. stehen auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter „[www.amt-nortorfer-land.de/wirtschaft/immobilienangebote.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/wirtschaft/immobilienangebote.html)“ bereit:

- Ausfertigung des B-Planes Nr. 5 „Dohrkamp II“ der Gemeinde Krogaspe
- Richtlinie der Gemeinde Krogaspe für die Vergabe von Baugrundstücken, hier: Bebauungsplan Nr. 5 „Dohrkamp II“
- Übersichtskarte über die Baugrundstücke
- Lageplan „Straße“
- Lageplan „Straßenbeleuchtung“
- Informationen zu den Baugrundstücken
- Ergebnis Baugrunduntersuchung 2017
- Vordruck „Bewerbung für den Erwerb eines Baugrundstückes im B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Krogaspe“

### **Zur Bewerbungsfrist:**

Die Bewerbungsfrist für den Kauf dieser Grundstücke beginnt ab sofort und endet mit Ablauf des 16.05.2019 (3 Wochen).

Die schriftlichen Bewerbungen sind ausschließlich an das Amt Nortorfer Land, Fachdienst III.1 -Allgemeine Bauverwaltung-, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf zu übersenden. Eine Bewerbung per Email ist ebenfalls möglich. Bitte nutzen Sie dazu die Emailadresse [manthey@amt-nortorfer-land.de](mailto:manthey@amt-nortorfer-land.de) oder „[droege@amt-nortorfer-land.de](mailto:droege@amt-nortorfer-land.de)“. Nach Eingang Ihrer Bewerbung (schriftlich wie auch elektronisch) wird eine Eingangsbestätigung übersendet.

Bewerbungen, die nach dem Ablauf des 16.05.2019 eingehen, werden bei der Erstvergabe nicht berücksichtigt.

**Die weiteren Details zum Vergabeverfahren sind den Unterlagen zu entnehmen.**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderland-Dingstede  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

---

Es wird darauf hingewiesen, dass noch kein Baugrundstück reserviert ist. Die Vergabe (ggf. per Losentscheid) der Baugrundstücke soll in einem für alle Bewerber/innen öffentlichen Termin erfolgen. Dieser Termin wird den Bewerber/innen zu gegebener Zeit mitgeteilt.

**Gemeinde Krogaspe  
Der Bürgermeister**

---

**Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Krogaspe hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine freie Stelle im

**Bundesfreiwilligendienst (BFD) / Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)**

im gemeindeeigenen Kindergarten zu vergeben. Der Träger dieser Stelle ist das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. ([www.ljw-awo-sh.de](http://www.ljw-awo-sh.de)). Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de).

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Bürgermeister der Gemeinde Krogaspe unter der Tel.-Nr.: 04392/690565 oder per E-Mail an: [buergmeister@krogaspe.de](mailto:buergmeister@krogaspe.de).

**Nils Höfer  
Bürgermeister**

---





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

## **Gemeinde Langwedel - Friedhofssatzung der Gemeinde Langwedel, Kreis Rendsburg- Eckernförde**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. März 2019 folgende Neufassung der Friedhofssatzung erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 - Zweck des Friedhofes**

1. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Langwedel. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Langwedel ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Grabes haben. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Erlaubnis der Gemeinde erwerben.
2. Erdbestattungen (ohne Sarg) sind in Kooperation mit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neumünstermöglich.

#### **§ 2 - Verwaltung des Friedhofes**

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde kann die laufenden Geschäfte dem zuständigen Ausschuss übertragen.
2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich die Gemeinde des Friedhofwärters. Dieser führt sein Amt nach der von der Gemeinde erlassenen Dienstvorschrift.

#### **§ 3 - Entziehung des Nutzungsrechtes**

1. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch den Beschluss der Gemeinde ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
2. Von dem in dem Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Gemeinde nicht zu.
3. Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofs die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leiche oder Asche, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände, sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4 - Ordnung auf dem Friedhof**

1. Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet. Da der Friedhof als Stätte der Ruhe gilt, ist ein Besuch während der Dunkelheit nicht erwünscht.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung Erwachsener betreten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Verboten ist außerdem,
  - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
  - e) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  - f) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderdithmarschen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

## § 5 - Veranstaltungen auf dem Friedhof

Trauerfeiern auf dem Friedhof müssen der Würde des Ortes entsprechend abgehalten werden und dürfen das religiöse und menschliche Empfinden nicht verletzen.

## § 6 - Umwelt und Naturschutz auf dem Friedhof

1. Gestaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Friedhofes richten sich nach ökologischen Erfordernissen. Als Orientierung dienen die Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 20.2.1987 - § 18 'Umwelt und Naturschutz', Anhang 3, „Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen“.
2. Wird die Grabstätte nicht vorschriftsmäßig gepflegt oder angelegt, so ist der Verantwortliche (Nutzungsberechtigte oder Angehörige) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann die Gemeinde die Grabstelle (nach erfolgter nochmaliger Aufforderung) auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und begrünen.
3. Es ist verboten
  - a) Unterlagen aus Kunststoff für Kränze, Trauergebilde und Gestecke, Blumen und Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen und Kunststoffpflanzen zu verwenden sowie Pflanzenzuchtbehälter aus Kunststoff an dem ausgepflanzten Gewächs zu belassen;
  - b) Herbizide zu verwenden.

## § 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Gemeinde anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabstelleninhabers nachzuweisen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
2. Die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Form des Grabsteines und dessen Aufstellungsort bestimmt die Gemeinde oder deren Beauftragter.
3. Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.  
Die Grabnutzungsberechtigten haben Grabmale dauernd im verkehrssicheren Zustand zu halten, d.h. regelmäßig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.  
Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 8 - Anmeldung von Bestattungen

Jede Bestattung ist sofort, spätestens 24 Stunden vorher, bei der Gemeinde anzumelden. Der standesamtliche Beerdigungsschein bzw. die Einäscherungsurkunde oder die Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde ist vorzulegen.

### § 9 - Zuweisungen der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Auf Wunsch können auch Grabstätten nach Erstellung des Belegungsplanes erworben werden.

### § 10 - Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte, die Eigentum der Gemeinde Langwedel bleibt, und der Zahlung der gesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofssatzung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofssatzung übergeben.

### § 11 - Ausheben und Schließen des Grabes

Ein Grab darf nur von Beauftragten der Gemeinde ausgehoben werden. Das gleiche gilt für das Schließen des Grabes und für das Herrichten des Kranzhügels.





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

## § 12 - Größe und Tiefe des Grabens

1. Für die Gräber werden folgende Mindestmaße eingehalten: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m und Abstand 0,30 m, als Höchstmaß gilt 3,00 m Länge und 1,50 m Breite für das genutzte Grab.
2. Die Gräber werden so tief angelegt, dass die Oberkante des Sarges mindestens von einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.
3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

## § 13 - Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre für Erdbestattungen; für Kinder bis zu einer Sarggröße von 1,20 m und für Aschenurnen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

## § 14 - Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur für eine Sargbestattung genutzt werden. Für Urnenbeisetzungen gilt § 22.

## § 15 - Umbettungen

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

## § 16 - Registerführung

1. Die Bestattungen werden fortlaufend eingetragen.
2. Die zeichnerischen Unterlagen sind ebenfalls nach jeder Bestattung zu ergänzen.

## IV. Grabstätten

### § 17 - Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt als

1. Wahlgräber für Urnen- und Sargbestattungen
2. Wahlgräber in Rasenlage für Urnen – und Sargbestattungen
3. Anonyme Urnengemeinschaftsanlage.+
4. Urnengemeinschaftsanlage

Erläuterungen : zu 1.

- u. 2.: Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch zu einer oder mehreren abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf erneuert werden. Wird das Nutzungsrecht schon vor Eintritt eines Sterbefalles erworben, dann wird die Nutzungsfrist von dem Tage der ersten Beerdigung gerechnet. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig. In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

- zu 2.: Wahlgräber in Rasenlage werden nur mit Rasen und einer eingetieften Gedenktafel in der Größe 50 x 50 cm aus einheimischen Natursteinen, glattgeschliffen und mit eingetiefter Schrift, angelegt.

zu 3.: Für die anonyme Urnenanlage gilt:

- 1) Die Urnen werden von Beauftragten der Gemeinde beigesetzt.
- 2) Angehörige sind bei der Beisetzung nicht zugelassen.
- 3) Blumen und Kränze bzw. Gestecke werden nach der Trauerfeier bei der Friedhofskapelle bis zum Verwelken hingelegt.
- 4) Der Gebührenschuldner erhält eine schriftliche Mitteilung über die erfolgte Beisetzung der Urne in der anonymen Gemeinschaftsanlage.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

- 5) Die Lage der Urne wird nicht bekanntgegeben.  
Alle Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Rasen- bzw. Erdoberfläche wird danach so wieder hergestellt, dass die Lage der Urne nicht erkennbar ist.  
Der Friedhofsbeauftragte der Gemeinde führt einen internen Plan über die erfolgte Urnenbeisetzung.

zu 4.: Die Gemeinde hat eine Urnengemeinschaftsanlage geschaffen, in der nur Urnen beigesetzt werden. Alle Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Rasen- bzw. Erdoberfläche wird danach so wieder hergestellt, dass die Lage der Urne nicht erkennbar ist.

Die Namen der Bestatteten sowie deren Geburts- und Sterbedaten werden auf einer Stele am Rande der Urnengemeinschaftsanlage eingraviert.

## § 18 - Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes werden Gebühren (je Grabbreite) nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

1. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts **vor Eintritt eines Sterbefalles** verpflichtet sich der Berechtigte, eine Friedhofsunterhaltungsgebühr für 10 Jahre zu zahlen.
2. Beim Erwerb des Nutzungsrechtes **bei Eintritt eines Sterbefalles** sind die Nutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit (ggf. unter Anrechnung von Vorauszahlungen nach Nr. 1) zu zahlen.

## § 19 - Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
3. Das Nutzungsrecht kann auch vor Ablauf der Ruhezeit an die Gemeinde zurück gegeben werden. Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet. Für die Pflege der Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine besondere Gebühr zu entrichten.
4. Nach Ablauf oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes sind Grabmale (einschl. Sockel bzw. Fundament) und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Gemeinde zu entfernen.

Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabmale von der Gemeinde abgeräumt, Grabstellen eingeebnet und ggf. mit Grassaat eingesät werden, kann der oder die Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung herangezogen werden.

## § 20 - Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr **bis zu 30 Jahren** verlängert werden.
2. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes ist auch die Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
3. Wird bei einer Bestattung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes **für alle Grabbreiten** mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu erwerben.

## § 21 - Wiederbelegung

Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

## § 22 - Beisetzung von Aschenurnen

1. In einem mit einem Sarg belegten Wahlgrab können je Grabbreite bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
2. In Wahlgräbern können je Grabbreite bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
3. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 20 sinngemäß.
4. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle werden besondere Gebühren erhoben.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

**§ 23 – Datenverarbeitung**

Zur Durchführung dieser Satzung, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung der gemäß § 18 zu erlassenden Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Meldeamt oder Standesamt durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Bestattung von Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen der Verstorbenen übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung der Friedhofssatzung und Abgabenerhebung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten eine Friedhofskartei sowie ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur Friedhofsverwaltung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 24 - Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langwedel, den 17. April 2019

**Gemeinde Langwedel  
Der Bürgermeister**

**Gemeinde Langwedel - Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Langwedel, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG- vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. März 2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 - Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen gemäß §§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG), bei der Landesstraße L298 und der Kreisstraßen K36 jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung
  1. der Fahrbahnen,
  2. der Gehwege,
  3. der Radwege, auch soweit deren Nutzung für Fußgänger geboten ist,
  4. Verbindungswege,
  5. der Trennstreifen,
  6. die befestigten sowie unbefestigten Seitenstreifen,
  7. die Rinnsteine,
  8. die Gräben und Böschungen,
  9. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile einschließlich der Treppen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie bei Schnee und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

**§ 2 - Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Die Satzung gilt für die Gemeinde Langwedel einschließlich aller Ortsteile. Die Übertragung zur Säuberung der Rinnsteine gilt nicht für die Landesstraße 298.
- (2) Zur Gewährleistung eines sicheren Schulweges zwischen der Grundschule und den Sportanlagen sowie den Abteilungen des Kindergartens wird die Übertragung des Winterdienstes nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung in den Zeiten des Schul- bzw. Kindergartenbetriebes ausgesetzt. Dies betrifft die Gehwege zwischen diesen Einrichtungen entlang der Straßen „Hörn“, „Mühlenstraße“ beidseitig und dem „Hohlweg“. Hier wird der Winterdienst von der Gemeinde durchgeführt. Außerhalb des Schul- bzw. Kindergartenbetriebes, wie Wochenende, Ferien oder nach Schulschluss verbleibt die Verpflichtung zum Winterdienst bei dem jeweiligen Anlieger.
- (3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a. den Erbbauberechtigten,
  - b. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Langwedel mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der nach Absatz 1 und 2 ursprünglich Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so ist dieser dazu verpflichtet, eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

**§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst
  1. die Säuberung der in §§ 1 Abs. 2 genannten Straßenteile mit Ausnahme der Fahrbahn einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub,
  2. die Schneebeseitigung,
  3. die Beseitigung von Glätte
- (2) Wildwachsende Pflanzen und Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Gehwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee frei zu halten.
- (3) Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist, ggf. durch Sprengen mit Wasser, zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (4) Sand und Schmutz darf nicht in die Einläufe der Entwässerungsanlagen gefegt werden. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf diesen ist ferner bei Eis- und Schneeglätte unter Nutzung von abstumpfenden Mitteln -wenn nötig auch wiederholend- zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen untersagt ist; ihre Verwendung ist ausnahmsweise nur gestattet,
  1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  2. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brücken auf- und Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

3. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung besteht zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr. Innerhalb dieser Zeit ist Neuschnee sofort nach beendetem Schneefall und Eisglätte unverzüglich nach ihrem Auftreten zu beseitigen.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Im Rahmen der Schnee- und Glättebeseitigung sind die Gehwege somit mindestens an bis zu 2/3 der Breite - bei Gehwegen von weniger als 1,20 m Breite in voller Breite - von Schnee freizuhalten. Ebenfalls sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Verkehrsflächen zu entfernen.
- (10) Gehwege im Sinne dieses Paragraphen sind alle Straßenteile, deren Nutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4 - Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen.

#### **§ 5 - Ersatzvornahme**

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3, 4 und 6 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde die Reinigung bzw. Schnee- und Glättebeseitigung auf seine Kosten durchführen.

#### **§ 6 - Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vorn Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder eines Dritten stehende Grundstücksfläche getrennt sind, die nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist.

#### **§ 7 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Abs.1 Nr. 8 StrWG. Ordnungswidrig handelt hiernach, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 i.V.m. § 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19.02.1987 i. V. m. § 56 StrWG mit Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 8 - Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

**§ 9 - Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht.
  2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern Gründe des Meldewesens nicht entgegenstehen;
  4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde hat die Daten gem. § 22 i.V.m. § 34 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz unverzüglich zu löschen, soweit ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

**§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langwedel, den 17. April 2019

**Gemeinde Langwedel  
gez. Heerdegen**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

**Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Timmaspe**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Timmaspe findet am Montag, 29.04.2019, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Asper Krug', Hauptstraße 105, 24644 Timmaspe, statt,

**TAGESORDNUNG**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 18.02.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Wahl des 2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin
8. Ernennung des 2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin zum Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung durch die Bürgermeisterin
9. 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Timmaspe über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragssatzung)
10. 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Timmaspe für das Freibad
11. Freibad Timmaspe: Abschluss von Vereinbarungen
  - a) mit der DLRG
  - b) mit den jeweiligen Aufsichtskräften der DLRG
12. Fortführung der dritten Betreuungsgruppe im Kindergarten
13. 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Timmaspe
14. Neufassung der Friedhofssatzung
15. Bekanntgabe der Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Hauptstraße“ sowie deren Berücksichtigung und Abwägung
16. Überprüfung und Fortschreibung des Ergebnisses der Erhebung und Bewertung der Potentiale im Innenbereich vom 15.06.2011 sowie Auswertung der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 26.07.2011
17. Einziehung eines Teilstückes des Iloo-Weges

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

18. Personalangelegenheiten
19. Grundstücksangelegenheiten

**Derner  
Bürgermeisterin**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

**Schulverband Nortorf - Stellenausschreibung**

Der Schulverband Nortorf bietet **zum 01.08.2019** eine Stelle für ein

**Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)**

am Vormittag in der Grundschule in Bargstedt sowie am Nachmittag in der Hortbetreuung des Kindergartens der Gemeinde Bargstedt an. Der Träger des FSJ ist das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Schleswig-Holstein e.V. ([www.ljw-awo-sh.de](http://www.ljw-awo-sh.de)).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, die Sie bitte bis zum 20. Mai 2019 an den

Schulverband Nortorf  
über das Amt Nortorfer Land  
Niedernstr. 6  
24589 Nortorf

gerne auch per E-Mail im PDF-Format an [kahlert@amt-nortorfer-land.de](mailto:kahlert@amt-nortorfer-land.de) senden. Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Bitte senden Sie nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Der Schulverband Nortorf setzt sich aktiv für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Kahlert (Tel. 04392/401210) vom Amt Nortorfer Land sowie die Schulleitung, Frau Krüger (Tel. 04392/2287), gerne zur Verfügung.

**Jochen Runge**  
**Schulverbandsvorsteher**

---

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

Aus Anlass der Flurbereinigung Bargstedt (Ausführungsanordnung vom 01.04.1989), sowie aus Anlass einer Katastererneuerung hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster der

**Gemeinde:** Bargstedt  
**Gemarkung:** Bargstedt  
**Flur** 2, 3, 7, 16, 17

**Gemeinde:** Nortorf  
**Gemarkung:** Bargstedt  
**Flur** 2

Siehe auch Übersichtskarte zur Offenlegung erneuert.

In dem Zeitraum vom **08.04.2019 bis 08.05.2019** werden in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Kiel, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel während der Dienststunden

Montag - Donnerstag von 8:00 - 15:00 Uhr  
Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

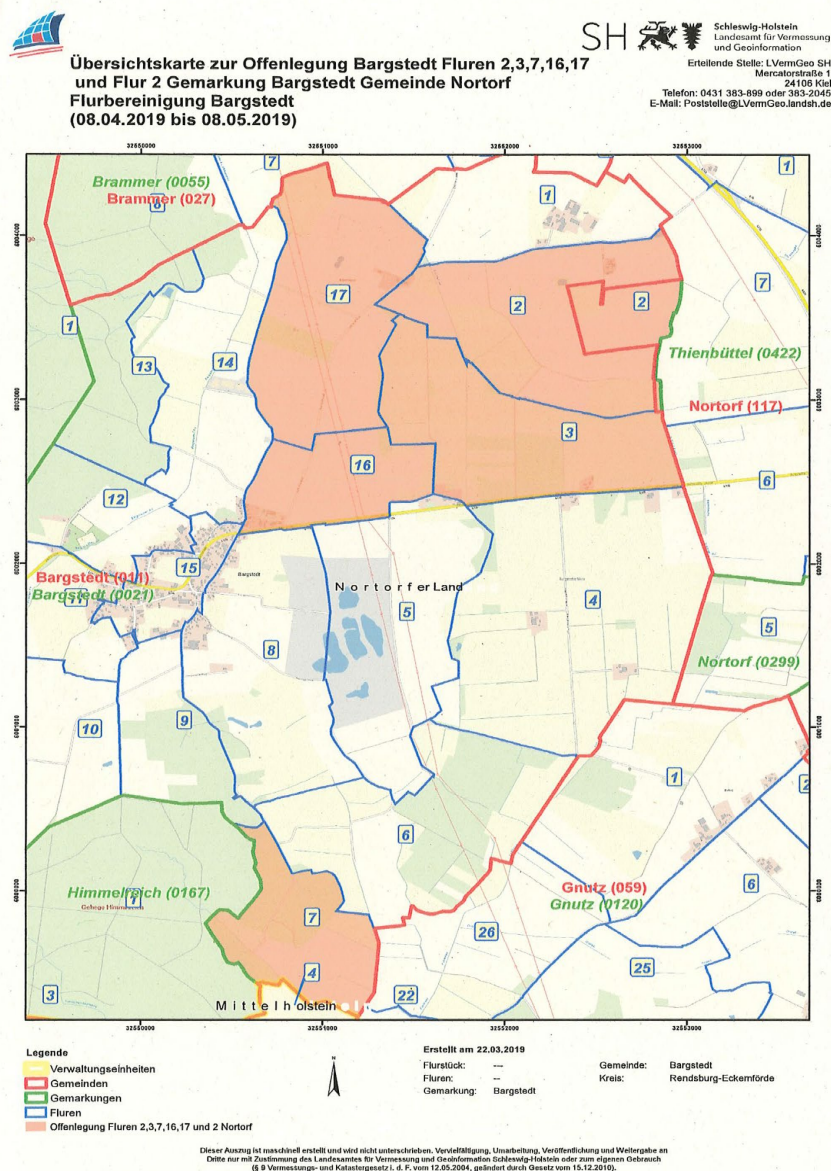
26.04.2019

Nr. 17

das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk, die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (AL-KIS) automatisiert geführt werden, offengelegt. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörde abgegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, einzulegen.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

26.04.2019

Nr. 17

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schülp b. Nortorf**

Am Mittwoch, den 15.05.2019, findet um 19:30 Uhr in der Gastwirtschaft „Krug zum grünen Kranz“, Dorfstraße 30, 24589 Schülp b. Nortorf, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt, zu der ich alle Jagdgenossen herzlich einlade.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Vorstandes
3. Sonstiges

Sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, lade ich hiermit zu einer 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung zu 19:45 Uhr ein. Ich weise darauf hin, dass in diesem Fall die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

**Der Jagdvorsteher**

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Spülung des Wasserleitungsnetz in Groß Vollstedt**

Am Sonnabend, den **27. April 2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis ca.15.30 Uhr** wird mit Hilfe der Freiwilligen Feuerwehr Groß Vollstedt unser Leitungsnetz gespült. Bitte berücksichtigen Sie das bei der Wasserentnahme, denn es kann zu leichten Eintrübungen (Braunfärbungen) des Wassers kommen.

**Wasserleitungsgenossenschaft Groß Vollstedt eG  
Der Vorstand**

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf